



Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037
E gesund@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMGFJ-92700/0007-I/B/8/2007
12.2.2008

Unser Zeichen, Sacharbeiter
SpG 12-8/2007/Kö/SM
Dr. Königshofer

Durchwahl
5034

Datum
11.3.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Änderung des Epidemiegesetzes 1950 besteht kein Einwand.

Im künftigen § 4 Abs. 15, der die Möglichkeit vorsieht, durch Verordnung vorzuschreiben, dass Labors ihrer Meldeverpflichtung nach „§ 1“ elektronisch nachzukommen haben, müsste allerdings statt des „§ 1“ wohl „§ 3 Abs. 1 Z 1a“ zitiert werden, da nach der zuletzt genannten Bestimmung des Epidemiegesetzes 1950 Labors zur Anzeige von Erregern einer meldepflichtigen Krankheit verpflichtet sind.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leitl', written in a cursive style.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mitterlehner', written in a cursive style.

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stellvertreter